

**Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit
im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

(„ÖPNV-Zweckvereinbarung“)

(Stand: 04.09.2024)

zwischen

dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
vertreten durch Herrn Landrat Manuel Westphal

und

der Stadt Gunzenhausen
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Karl-Heinz Fitz

und

der Gemeinde Dittenheim
vertreten durch Herrn Bürgermeister Günter Ströbel

und

dem Markt Gnotzheim
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Pawlicki

und

der Gemeinde Haundorf
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Beierlein

und

dem Markt Absberg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Schmauß

und

der Gemeinde Westheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Herbert Weigel

der Gemeinde Pfofeld

vertreten durch Herrn Bürgermeister Reinhold Huber

Präambel

Hintergrund der Vereinbarung ist, dass sich die Gemeinden Dittenheim, Gnotzheim, Haundorf, Absberg und Westheim an das Rufbussystem der Stadt Gunzenhausen anschließen möchten. Dabei handelt es sich um eine innovative Form des ÖPNV, deren Ausweitung auf weitere Gemeinden in diesem Rahmen für die nächsten fünf Jahre im Rahmen des Förderprogramms „Ergänzende Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum mit bedarfsorientierten Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr“ (ErNa) vom 16. Mai 2023 (BayMBL. Nr. 275, getestet werden soll.

Die Stadt Gunzenhausen ist nach der aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 27.09.2021 erlassenen ÖPNV-Übertragungsverordnung vom 01.10.2021 Aufgabenträger für ihr Stadtgebiet in Bezug auf den Stadtverkehr, den Kirchweihlinienverkehr, den Freizeitlinienverkehr, sowie seit dem 01.01.2024 den Rufbusverkehr. Für die Ausgestaltung des ÖPNV in den Gemeinden Pfofeld, Dittenheim, Gnotzheim, Haundorf, Westheim und Absberg hat der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen grundsätzlich die Aufgabenträgerschaft inne.

Mit Wirkung ab 01.01.2025 wird durch Anpassung der o.g. ÖPNV-Übertragungsverordnung gem. Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG die Aufgabenträgerschaft der Stadt Gunzenhausen für den Rufbusverkehr im Hinblick auf die Erweiterung des Aufgabenbereichs vom Rufbus der Stadt Gunzenhausen zu einem gemeindeübergreifenden Betrieb für die Gemeinden Dittenheim, Gnotzheim, Haundorf, Absberg, Pfofeld und Westheim ausgeweitet.

Die Gemeinden Dittenheim, Gnotzheim, Haundorf, Absberg, Pfofeld und Westheim, sowie die Stadt Gunzenhausen und der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen schließen daher folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über

die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrags

- (1) Die Stadt Gunzenhausen bedient durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit, die Gemeinden Dittenheim, Gnotzheim, Haundorf, Absberg, Pfofeld und Westheim mit seinem Rufbus-System mit.
- (2) Die Stadt Gunzenhausen bedient weiterhin die Gemeinde Pfofeld und zudem werden die Gemeinden Dittenheim, Gnotzheim, Haundorf, Absberg und Westheim ab dem 01.01.2025 an das bestehende Rufbus-System angeschlossen.
- (3) Die Stadt Gunzenhausen übernimmt die Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Abrechnungen gegenüber den teilnehmenden Gemeinden. Diese Aufgaben werden an die Mobilitäts- und Verkehrs-GmbH als Linienkonzessionär abgetreten.
- (4) Die Stadt Gunzenhausen beantragt die ihm für die Anbindung der teilnehmenden Gemeinden durch einen Rufbus zustehende Förderung (Förderprogramm ErNA) bei der Regierung von Mittelfranken und ruft diese ab.

§ 2

Finanzierung, Förderung

- (1) Die Stadt Gunzenhausen, die Gemeinden Dittenheim, Gnotzheim, Haundorf, Absberg, Pfofeld und Westheim tragen ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen die Gesamtkosten abzüglich der Einnahmen gemeinsam. Die Aufteilung sowohl der Gesamtkosten als auch der Einnahmen erfolgt anhand der durchgeführten Fahrten pro Gemeinde, bei der Beförderung von Fahrgästen von mehreren Gemeinden, werden die Kosten anteilig aufgeteilt.
- (2) Der sich danach ergebende tatsächliche Kostenaufwand für die, zusätzlich an den Rufbus Gunzenhausen angeschlossenen, Gemeinden Dittenheim, Gnotzheim, Haundorf, Absberg und Westheim ist für die Beantragung der Förderung nach § 1 Abs. 4 maßgeblich.

§ 3

Durchführung der Abrechnung

- (1) Maßgeblich sind die der Stadt Gunzenhausen entstehenden Gesamtkosten abzüglich tatsächlicher Einnahmen aus dem Betrieb des Rufbusses, welche nach § 2 Abs. 1 Satz 2 aufgeteilt werden. Bei der Abrechnung wird den Gemeinden Dittenheim, Gnotzheim, Haundorf, Absberg und Westheim die zu erwartende Förderung in Abzug gebracht. Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand der Haushaltsrechnung der Stadt Gunzenhausen.
- (2) Die Mobilitäts- und Verkehrs-GmbH erhebt von jeder teilnehmenden Gemeinde einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1.300 Euro jährlich, plus die weiteren anfallenden Kosten, wie z. B. Genehmigungsgebühren, der tatsächlichen, umlagefähigen Gesamtkosten des Rufbusses. Der Verwaltungskostenbeitrag wird mit der Rechnungsstellung des Rufbusses erhoben.
- (3) Kosten, die einer Gemeinde direkt zugeordnet sind (z. B. Einrichtung von Haltestellen, Beschilderung) werden nicht umgelegt. Sie werden von der jeweiligen Gemeinde selbst getragen.

§ 4

Wirksamwerden, Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird gem. Art. 13 Abs. 3 i.V.m Art. 12 Abs. 1 KommZG ohne amtliche Bekanntmachung wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.
- (2) Diese Vereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2029. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 5

Zweckvereinbarungsanpassung und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Parteien. Dies gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Beteiligten unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

.....

Ort, Datum

.....

Landrat

.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister

ENTWURF